

**Gesellschaftsvertrag der Wege durch das Land gmbH
in der Fassung vom 21. Juni 2018**

**(unter Berücksichtigung der Beschlüsse vom 27.06. und 15.11.2017
sowie des geplanten Beschlusses vom 21.06.2018)**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet:
"Wege durch das Land gemeinnützige GmbH."
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Detmold.
- (3) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2

Gesellschaftszweck

- (1) Die Gesellschaft hat den Zweck, durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen der Pflege des kulturellen Lebens zu dienen, volksbildend zu wirken, das Kunstverständnis zu wecken und zu vertiefen und damit die Allgemeinheit zu fördern. Ihre Aufgabe besteht darin, alljährlich das bekannte Literatur und Musikfest „Wege durch das Land“ zu planen, vorzubereiten und durchzuführen sowie durch geeignete Maßnahmen weiterzuentwickeln. Vor einer Änderung des Gesellschaftszwecks ist die Zustimmung des Finanzamtes Detmold hinsichtlich des Erhalts der Gemeinnützigkeit einzuholen. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein "Literaturbüro Ostwestfalen Lippe e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt demnach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Um die der Gesellschaft obliegenden Aufgaben erfüllen zu können, wird die Gesellschaft nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, allerdings ohne die Absicht der Gewinnerzielung, geführt. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder sonstiger Beendigung der Gesellschaft

keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, sich an solchen beteiligen, sowie deren Vertretung übernehmen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und der Finanzverwaltung.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

(1)	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt (i. W. Neunzigtausend Euro).	90.000 €
(2)	Auf das Stammkapital übernehmen: Der Verein „Literaturbüro Ostwestfalen-Lippe in Detmold e.V.“ einen Geschäftsanteil in Höhe von	11.000 €
	der Landesverband Lippe einen Geschäftsanteil in Höhe von	11.000 €
	der Kreis Lippe einen Geschäftsanteil in Höhe von	11.000 €
	einen weiteren Geschäftsanteil in Höhe von	2.000 €
	der Kreis Paderborn einen Geschäftsanteil in Höhe von	11.000 €
	der Kreis Höxter einen Geschäftsanteil in Höhe von	11.000 €
	der Kreis Minden-Lübbecke einen Geschäftsanteil in Höhe von	11.000 €
	der Kreis Gütersloh einen Geschäftsanteil in Höhe von	11.000 €
	die Stadt Bielefeld einen Geschäftsanteil in Höhe von	11.000 €
		90.000 €

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass der vom Kreis Lippe erworbene zweite Geschäftsanteil über 2.000 € vom Kreis Lippe an den Kreis Herford abgetreten wird, sobald der Kreis Herford dies wünscht.

- (3) Die Geschäftsanteile werden durch Bareinlagen geleistet. Die Einzahlung der Geschäftsanteile jedes Gesellschafters ist zu 50 % sofort fällig. Die Einzahlung der restlichen Geschäftsanteile wird von der Geschäftsführung nach Finanzbedarf der Gesellschaft eingefordert. Ein zusätzlicher Einforderungsbeschluss der Gesellschafter gemäß § 46 Nr. 2 GmbHG ist nicht erforderlich.
- (4) Die Gesellschaft ist für weitere Gesellschafter offen, insbesondere für den Kreis Herford und die Stadt Detmold. Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger

Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft jährlich Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird in einem Gesellschafterbeschluss für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren festgelegt. Dieser Gesellschafterbeschluss und eine Änderung eines solchen Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Sollte ein Gesellschafter mit einer Beitragsänderung nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 12 dieser Satzung zu kündigen. Bis zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft muss der Gesellschafter seine Beiträge in der bisherigen Höhe entrichten. Kündigt der Gesellschafter nicht, ist er verpflichtet, den veränderten Beitrag zu zahlen.

Nachschusspflichten bestehen nicht.

- (2) Die Gesellschafterbeiträge sind bis 1. Mai jeden Jahres zu zahlen. Die Gesellschafterbeiträge im Gründungsjahr sind innerhalb von vier Wochen nach der Gründung zu zahlen.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- Die Gesellschafterversammlung
- Die/Der Geschäftsführer/Geschäftsführerin

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist darüber hinaus auf Antrag von einem Drittel der Gesellschafter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (2) Jeder Gesellschafter benennt einen ständigen Vertreter/eine ständige Vertreterin für die Gesellschafterversammlung, sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des ständigen Vertreters/der ständigen Vertreterin.
- (3) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder seinem/ihrem Vertreter/sein er/ihrer Vertreterin geleitet. Diese werden von der Gesellschafterversammlung aus der

Mitte der Gesellschaftervertreter gewählt. Der Vorsitz wechselt turnusmäßig alle zwei Jahre.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
1. die Höhe der Gesellschaftsbeiträge (§ 4 Abs. 1),
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 3. Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
 4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 5. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
 6. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
 7. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der auch geregelt wird, welche Geschäfte nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen,
 8. die Bestellung und die Abberufung der Intendanz, deren Befugnisse in der Geschäftsordnung geregelt werden,
 9. die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
 10. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 11. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 12. Auflösung der Gesellschaft.
- (5) Ein/e Vertreter/Vertreterin der Bezirksregierung Detmold nimmt als Vertreter der Zuschussgeber/Förderer mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Vertreter von Zuschussgebern/Förderern mit beratender Stimme zuzulassen.
- (6) Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Je € 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen; Beschlüsse nach Abs. 4 Ziff. 1 und 5 sowie Ziff. 6 bis 8 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
Kommt eine qualifizierte Mehrheit bei Ziff. 1 und Ziff. 5 nicht zustande, gelten die Beschlüsse des Vorjahres weiter.
- (7) Über jede Sitzung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 3 Wochen nach dem Tag der Absendung der Niederschrift schriftlich beim Vorsitzen den/bei der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu erheben. Werden gegen die Niederschrift innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als

genehmigt. Über Einwendungen entscheidet die Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

- (8) Beschlüsse können auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärung sowie im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen. Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 7 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Diese/r vertritt die Gesellschaft allein. Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

§ 8 Beirat

Zur Beratung der Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung Beiräte, insbesondere einen Veranstaltungsbeirat berufen und dafür eine Geschäftsordnung festlegen.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach seiner Feststellung unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (4) Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziffer 9 GO NRW im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.
- (5) Den Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweis zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses

gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.

§ 10 Wirtschaftsführung/ Wirtschaftsplan

- (1) Bei der Wirtschaftsführung sind die Grundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW einzuhalten.
- (2) Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufzustellen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.
- (4) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird.

§ 11 Rechnungsprüfung

Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den/die jährlich von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden/zu bestimmende Abschlussprüfer/ Abschlussprüferin zu prüfen. Die Prüfung durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin hat nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse von großen Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Bei der Prüfung und dem Prüfungsbericht sind zudem die Vorgaben gemäß § 53 HGrG zu beachten. Daneben kann das Personalwesen durch ein Rechnungsprüfungsamt oder eine andere öffentliche Behörde überprüft werden. Der Umfang der Prüfung wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt, soweit er nicht durch den Antrag der Geschäftsführung festgelegt ist. Den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Der Abschlussprüfer muss deshalb auch im Hinblick auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1, 2 und 3 HGrG beauftragt werden.

§ 12 Übertragung von Geschäftsanteilen Kündigung des Gesellschaftsvertrags

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat gegenüber der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so ist er verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf einen oder mehrere der verbleibenden Gesellschafter oder auf einen von diesen benannten Dritten zu übertragen. Ein Abtretungsentgelt darf nur bis zur Höhe

der vom Gesellschafter geleisteten Bareinlage verlangt werden. Sollte kein Gesellschafter oder benannter Dritter den Geschäftsanteil übernehmen, wird der Geschäftsanteil eingezogen. Der austretende Gesellschafter erhält für den eingezogenen Geschäftsanteil kein Abfindungsentgelt

- (3) Im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Andere Verfügungen oder Belastungen von Geschäftsanteilen sind unzulässig.
- (4) Ausgenommen von § 12 Abs. 3 ist eine Anteilsübertragung auf eine hundertprozentige Tochtergesellschaft eines Gesellschafters.

§ 13

Auflösung und Liquidation und Insolvenz

- (1) Nach Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mit Stimmenmehrheit auch andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
- (2) Die Liquidatoren sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Das Vermögen fällt an den Verein "Literaturbüro Ostwestfalen-Lippe in Detmold e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Die Gesellschafter dürfen bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Bareinlagen zurückerhalten.

§ 14

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW- Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden.

§ 16
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem erstrebten wirtschaftlichen Ergebnis gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen zu Nachweiszwecken schriftlich erfolgen und die geänderte Bestimmung genau bezeichnen.
- (3) Die Gesellschaft trägt zu gleichen Teilen die Gründungskosten bis zu einem Betrag von 2.000 €.

Der geänderte Gesellschaftsvertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft.